

Vurfürst in Leipzig.

7427. **Heflein's, B.**, gesammelte Werke. 4. u. 5. Bd. gr. 16. Geh. à 1/3 ₰

W. Schäfer in Leipzig.

7428. **Hörber, C. F.**, die Sympathie u. ihre Anwendung bei menschlichen Krankheiten u. Gebrechen od. der Sympathetische Hausarzt. 16. 1868. Geh. * 2/3 ₰

Schlicke in Leipzig.

7429. **Polko, C.**, neue Novellen. 9. Folge. A. u. d. T.: Aus dem wunderbarsten Buche. 8. Geh. * 1 1/2 ₰; in engl. Einb. m. Goldschn. * 1 ₰ 27 1/2 N^o7430. **Regeln** u. Wörterverzeichnis f. deutsche Rechtschreibung, zunächst zum Gebrauch in der Realschule u. den Bürgerschulen Leipzigs. 3. Aufl. 8. Geh. * 1/6 ₰Schrey Sep. & Co. in Leipzig.¹⁷7431. **Herunter** m. der Maske! Die entdeckten Geheimnisse d. Wunderschranfes u. die Sitzungen in der Dunkelheit der Gebr. Davenport u. Fay. Mitgetheilt v. Mr. B. gr. 16. In Couvert 1/4 ₰7432. **Masque enlevé**, le, ou les secrets découverts sur l'armoire mystérieuse et sur les séances dans les ténèbres des Frères Davenport et Fay communiqué par Mr. B. gr. 16. In Couvert 1/4 ₰

Spamer in Leipzig.

7433. **Armin, Th.**, das heutige Mexiko. 2. Aufl. 1. Bfg. gr. 8. Geh. * 1/6 ₰

W. Tauchnitz in Leipzig.

7434. **Zeitschrift** f. Versicherungsrecht. Hrsg. v. C. Malß. 2. Bd. 3. Hft. gr. 8. * 2/3 ₰

Thomas in Leipzig.

7435. **Büchner, E.**, Kraft u. Stoff. Empirisch-naturphilosophische Studien. In allgemein verständl. Darstellg. 9. Aufl. 8. Geh. 1 ₰ 18 N^o

Verlags-Buchhandlung in Hamburg.

7436. **Volks-Kosmos**. Himmel u. Erde. 27. Bfg. hoch 4. Geh. 6 N^o

Inhalt: Die Schule der Gesundheit. Von F. Dornbláth. 4. Bfg.

F. O. Weigel in Leipzig.

7437. **Förster, E.**, Denkmale deutscher Baukunst von Einführung d. Christenthums bis auf die neueste Zeit. 123—125. Lfg. Fol. à * 2/3 ₰

7438. — Denkmale deutscher Bilderei u. Malerei von Einführung d. Christenthums bis auf die neueste Zeit. 123—125. Lfg. Fol. à * 2/3 ₰

Lacroix, Verboeckhoven & Co. in Brüssel.

L'Allemagne et la France. gr. 8. Geh. * 1/3 ₰

Rueff, L., les grandes industries et les travaux d'art modernes. Livr. 1—3. hoch 4. Geh. * 1 ₰

Simon, J., l'ouvrier de huit ans. 3. Edit. 8. Geh. * 1 1/6 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Zu der Frage nach dem Rechtsschutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse.

Unter dieser Aufschrift bringt die Allgemeine Zeitung einen Artikel, der die besondere Aufmerksamkeit des Buchhandels verdient. Wir theilen denselben daher nachstehend mit, behalten uns aber gleichwohl vor noch selbst über das fragliche Werk zu berichten. Es heißt daselbst wie folgt:

Mit Rücksicht auf das lebhafteste Interesse, welches auch bei dem größeren Publicum das sogenannte literarische und artistische Eigenthum, dessen allmähliche Anerkennung in der Theorie, dessen Durchführung in der Gesetzgebung von jeher gefunden haben, wird es gestattet sein, in diesen Blättern auf ein Werk aufmerksam zu machen, das nicht bloß von der größten Bedeutung für die theoretische Grundlegung des angeführten Instituts ist, sondern auch eine sorgfältige Berücksichtigung bei der in den meisten deutschen Staaten, und namentlich für Gesamtdeutschland, noch in Aussicht stehenden gesetzlichen Regelung des Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung in Anspruch nehmen kann.

Es ist dies das neueste Werk Schäffle's, das unter dem Titel „Die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, insbesondere des literarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes, nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre“ neuestens (bei H. Laupp in Tübingen) erschienen ist, und sich vorzugsweise mit dem Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst beschäftigt.

Kein Werk in der gesammten deutschen und außerdeutschen Literatur — und sie ist wahrlich der Zahl nach reich genug — unternimmt, meines Wissens, vom „nationalökonomischen“ Standpunkt aus eine umfassende Beantwortung der Frage nach dem Rechtsschutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse. Von Schäffle geschieht dies, und zwar unter consequenter und umsichtiger Durchführung eines klaren, auch für den Nichtnationalökonomem durchsichtigen Prinzips, unter eingehender, theilweise scharf einschneidender, Besprechung aller irgend erheblichen unter den vielen Fragen, die bis dahin in der juristischen Literatur angeregt wurden; unter Beziehung endlich der nach gleichartigem Schutze strebenden und mitunter desselben theilhaftig gewordenen Verhältnisse — der Firmen, Patente, Muster, Marken und Titel.

Hierin liegt nun an sich schon ein erheblicher Fortschritt. So große

Verdienste sich auch die Rechtswissenschaft durch Herbeiführung eines Schutzes überhaupt, durch Verallgemeinerung und Ausgleichung der Schutzmaßregeln, durch juristische Gestaltung des spröden Stoffes um das literarisch-artistische Urheberrecht erworben hat, und so wenig die juristische Durcharbeitung schon an ihrem Ziel angelangt ist: die endgültige Feststellung der hauptsächlich in Frage stehenden Punkte, namentlich also die Beantwortung der Frage nach der Nothwendigkeit, der Art und Weise, dem Maße des Schutzes, kann entweder nur auf nationalökonomischem Gebiet, oder wenigstens nicht ohne stetige Berücksichtigung der nationalökonomischen Gesichtspunkte, erfolgen. Dies ist nach dem gegenwärtigen Stande der juristischen Doctrin nicht zu bezweifeln. Die Rechtswissenschaft ist — wenigstens in ihren nüchtern und juristisch denkenden Vertretern — mehr und mehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung durch Folgerung aus den Prinzipien des geltenden Rechts oder durch analoge Uebertragung bestehender Rechtsinstitute und Rechtsfälle nicht gewonnen werden kann; daß vielmehr legislative Erwägungen für die Anerkennung oder Zurückweisung des Urheberrechts entscheidend sein müssen. Bei letzteren wird davon ausgegangen, daß die Gesellschaft die literarische und artistische Production nicht entbehren könne, der Staat deshalb auch deren äußere Bedingungen zu beschaffen habe. Wenn nun als hauptsächlichste dieser äußeren Bedingungen der Schutz der für den Urheber sich mit der Production unmittelbar verbindenden Vermögensinteressen, oder — wie wenigstens vereinzelt die Anforderung formulirt wird — die Zuweisung einer der Thätigkeit des Autors entsprechenden Belohnung an solchen anzusehen ist, so ergibt sich von selbst, daß die Fragen: ob denn zur regelmäßigen Erlangung einer solchen Belohnung staatliches Eingreifen erforderlich ist? welche Art des Eingreifens geboten ist, um die entsprechende Belohnung, und nur gerade sie, zu bewirken? vom Nationalökonomem ihre maßgebende Beantwortung zu erwarten haben.

Schäffle's Werk hat aber keineswegs bloß das Verdienst, der Nationalökonomie eine ihr vorzugsweise gebührende Aufgabe vindicirt, und die Rechtswissenschaft darauf hingewiesen haben, wo sie, statt ihrer mehr oder weniger richtig gefühlten, aber immerhin eines prinzipiellen Ausgangspunkts entbehrenden Erwägungen, die sichere und feste Grundlage für die Beantwortung der legislativen Fragen zu suchen habe. Diese prinzipielle Feststellung wird vielmehr von